



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
 Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
 E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
 Telefon: +43 (1) 71100-4166
 Fax: +43 (1) 71344041541
 Geschäftszahl: BMGFJ-92000/0009-I/B/6/2008
 Datum: 26.05.2008
 Ihr Zeichen: BMVIT-160.006/0003-II/ST5/2008

st5@bmvit.gv.at

22. StVO-Novelle

Anlässlich des im Betreff genannten Entwurfs erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die im Rahmen der gegenständlichen Novellen geplanten Änderungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 besteht aus Sicht des ho. Ressorts kein Einwand.

Wie bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur 12. FSG-Novelle und der entsprechenden StVO-Novelle mit Schreiben vom 20. November 2007, BMGFJ-92000/0024-I/B/6/2007, seitens des ho. Ressorts angeregt wurde, darf allerdings anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur gegenständlichen StVO-Novelle neuerlich um Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge ersucht werden, zumal nach ho. Kenntnisstand entsprechende Regelungen bis dato nicht der parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurden:

Gemäß § 24 Abs. 5 StVO dürfen Ärzte/-innen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenseite, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des/der Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeugs die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Arzt im Dienst" und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Gemäß § 24 Abs. 5a StVO dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Hinsichtlich der Durchführung weiterer Gesundheitsdienstleistungen enthält die StVO keine Ausnahmebestimmungen für Halte- und Parkverbote.

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre allerdings folgende Ergänzung geboten:

Es sollte auch für **Hebammen**, die – ebenso wie Ärzte/-innen und ambulantes Pflegepersonal – dringende ambulante Leistungen durchführen, die eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß StVO rechtfertigen, ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

Vergleichsweise wird auf die bereits bestehende Regelung des § 20 Abs. 5 lit. i KFG verwiesen, wonach Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht für freipraktizierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt bewilligt werden dürfen.

Es wird daher die Aufnahme folgender Regelungen in die StVO angeregt:

1. Nach § 24 Abs. 5b wird folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Hebammenbeistand das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der zu Betreuenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Hebamme im Dienst" und das Amtssiegel des Österreichischen Hebamengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2. In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „Arzt im Dienst“ die Wortfolge „, , Hebamme im Dienst“ oder „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ eingefügt.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ersucht um Berücksichtigung dieser Anregung im Rahmen der gegenständlichen StVO-Novelle.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

In diesem Zusammenhang darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. Jänner 2007, BKA-600614/0001-V/2/2007, hingewiesen werden, wonach ab Beginn der XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates von einer papierförmigen Verteilung der Dokumente des vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens (25 Papierexemplare) abgesehen wird, sodass die Übermittlung der Begutachtungsentwürfe und der Stellungnahmen hiezu nur mehr in elektronischer Form zu erfolgen hat.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt